

IV Typologie der Konzeptionen sozialer Gerechtigkeit

Der Überblick über die Geschichte der politischen Ideen hat gezeigt, dass, seit über soziale Gerechtigkeit nachgedacht wird, die Vorstellungen darüber kontrovers geblieben sind. Einige dieser Ideen wurden etwas detaillierter dargestellt, weil es sich um Grundmuster handelt, die in der Ideengeschichte immer wiederkehren und – je nach den gesellschaftlichen Verhältnissen – stets aufs Neue entdeckt und neu formuliert werden. Dazu gehören das platonische Gerechtigkeitsparadigma (»Jedem das Seine«), das aristotelische (Mitte zwischen den Extremen), das aufklärerisch-liberale (Sicherung der individuellen Freiheit), das utopisch-egalitäre (besonders Rousseau und Thomas Morus mit der Vorstellung einer harmonischen und konfliktfreien Gemeinschaft freier, gleicher und am Gemeinwohl orientierter Menschen), das mit dem utopisch-egalitären eng verwandte revolutionär-sozialistische Gerechtigkeitsmodell (klassenlose Gesellschaft) und schließlich auch der zeitgenössische liberal-moderate Egalitarismus von John Rawls, den man – wenn auch mit wichtigen Einschränkungen – als sozialdemokratisches Paradigma bezeichnen kann. Wir haben es also mit einer ziemlich verwirrenden Fülle von Gerechtigkeitskonzeptionen zu tun. Deshalb sollen diese hier in eine gewisse Systematik gebracht werden, um so Unterschiede und Gegensätze besser sichtbar zu machen. Zwei Aspekte eignen sich als Gerüst für eine Typologie der Gerechtigkeitskonzeptionen:

1. das Kriterium, anhand dessen die Gerechtigkeit der Güter- und Lastenverteilung in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat beurteilt werden soll;
2. das angestrebte Maß an Gleichheit oder Ungleichheit.

1 Kriterien für die gerechte Verteilung von Gütern und Lasten

Was die Kriterien der sozialen Gerechtigkeit betrifft, lassen sich drei Grundtypen unterscheiden, welche in der Theoriegeschichte regelmäßig wiederkehren:

1. das objektive Gemeinwohl,
2. die individuellen Freiheitsrechte und
3. die Kooperation freier und gleicher Personen.

Es können somit »gemeinwohlethische«, »individualistische« (oder »individualistisch-verdienstorientierte«) und »kooperationsethische« Konzeptionen sozialer Gerechtigkeit unterschieden werden.

1.1 Gemeinwohlethische Konzeptionen

Bei Gerechtigkeitskonzeption dieses Typus bedeutet soziale Gerechtigkeit, dass in der sozialen, ökonomischen und staatlichen Ordnung das Gemeinwohl verwirklicht wird. Diese Vorstellung war in der politischen Philosophie Europas von der Antike bis zum Beginn der Neuzeit weitgehend vorherrschend, auch wenn es, wie wir gesehen haben, bereits bei den Sophisten abweichende Positionen gab. Jedoch: die gemeinwohlethischen Ansätze sind mit Beginn der Neuzeit nicht vollständig verschwunden. Das prominenteste Beispiel hierfür ist die politische Philosophie von Hegel. Auch der Utilitarismus von John Stuart Mill kann – wenn auch mit Einschränkungen – als gemeinwohlethisch bezeichnet werden. Gemeinwohlethisch fundiert sind schließlich auch die Gerechtigkeitskonzeptionen der katholische Soziallehre und des modernen Kommunitarismus.

Zwei Grundsätze kennzeichnen solche gemeinwohlethischen Gerechtigkeitskonzeptionen:

- Worin das Gemeinwohl besteht, ist objektiv gegeben; es wird nicht erst durch Übereinkunft, Mehrheitsentscheidung oder Kompromiss ermittelt, sondern es existiert unabhängig davon, ob die Gesellschaftsmitglieder es auch erkennen, es akzeptieren oder sich darauf einigen. Was dem Gemeinwohl dient (und damit auch dem Wohl der Individuen) und was ihm schädlich ist, ergibt sich aus der Sozialnatur des Menschen (d. h. aus seinem natürlichen Hang zum Zusammenleben) oder – die Übergänge sind fließend – aus einer umfassenden göttlichen oder metaphysischen Weltordnung, von der angenommen wird, dass sie auch die Regeln der gesellschaftlichen Ordnung beinhaltet.
- Sozial gerecht ist, was dem Gemeinwohl, d. h. dem Bestand und dem Gedeihen der Gemeinschaft als Ganzer, dient. Die Individuen sind nicht um ihrer selbst willen von Belang, sondern nur insofern sie Teile eines Ganzen sind, das seinerseits um des recht verstandenen Wohls der Individuen willen besteht. Dass der Utilitarismus in diesem zweiten Punkt von den typischen Gemeinwohllkonzeptionen abweicht, ist der Grund, warum er nur mit Einschränkungen zu diesem Typus gezählt werden kann.

Entscheidend ist im Übrigen bei den gemeinwohlethischen Gerechtigkeitskonzeptionen nicht der Begriff des Gemeinwohls als solcher – denn dieser kann auch bei anderen Gerechtigkeitskonzeptionen vorkommen –, sondern dass dem Gemeinwohl der Charakter einer objektiven Gegebenheit zugesprochen wird: Das Gemeinwohl – so die charakteristische Vorstellung – existiert aus sich selbst heraus und rechtfertigt sich selbst; es bedarf keiner Rechtfertigung aus dem Willen der Individuen oder aus irgendeiner Art von Konvention.

Es wurde bereits angemerkt (s. Kapitel II, Unterkapitel 3.4), dass den Konzeptionen einer gerechten Gesellschaft eine bestimmte Leitidee eines erstrebenswerten Lebens und des angemessenen Gebrauchs der Freiheit zugrundeliegt. Auf diese Weise findet der gemeinwohlethisch fundierte Gerechtigkeitsstyp seine Entsprechung in dem Leitbild der Eingebundenheit des Individuums in die Gemeinschaft. Das Individuum macht angemessenen Gebrauch von seiner Freiheit, wenn es sich einerseits in die Gemeinschaft einfügt und andererseits die Gemeinschaft mitgestaltet – ein Gedanke, den Aristoteles mit dem Begriff des Menschen als eines sozialen Wesens (*zōon politikón*) zutreffend zum Ausdruck gebracht hat.

Im Einzelnen sind auf Basis der Vorstellung vom objektiven Gemeinwohl, wie wir gesehen haben, sehr verschiedene und gegensätzliche Konzeptionen sozialer Gerechtigkeit entwickelt worden. Platon (s. Kapitel III, Unterkapitel 3) mit seinem rigorosen Kasten- und Klassenstaat und Thomas Morus (s. Kapitel III, Unterkapitel 6) mit seiner egalitären Utopie markieren hier die extremen Pole.

1.2 Individualistisch-verdienstethische Konzeptionen

Bei den individualistisch-verdienstethischen Konzeptionen besteht das entscheidende Kriterium der sozialen Gerechtigkeit nicht in der Verwirklichung eines objektiv vorgegebenen Gemeinwohls, sondern in der Sicherung und Bewahrung der persönlichen Freiheit der Individuen. Die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens müssen daher aus den vorrangigen Freiheitsrechten der Individuen abgeleitet und gegenüber dem Prinzip der Freiheit legitimiert werden. Sie ergeben sich weder aus der natürlichen Geselligkeit des Menschen (wie Aristoteles annahm) noch aus einer vorgegebenen göttlichen Ordnung (wie es im Mittelalter als selbstverständlich galt). Diese zwar nicht völlig neue, aber bis dahin nicht weiter einflussreiche Idee kam in der Frühen Neuzeit etwa in der Mitte des 17. Jahrhunderts zum Durchbruch.

Man kann diese Konzeptionen der sozialen Gerechtigkeit auch als normativen Individualismus bezeichnen. Ihre klassische Ausprägung haben sie

in der Theorie des Gesellschaftsvertrags gefunden, die ihre Blütezeit im 17. und 18. Jahrhundert erlebte. Sie ist vor allem die Basis der Konzeptionen – von John Locke und David Hume bis zu den zeitgenössischen libertären Gerechtigkeitstheoretikern –, die sich dem liberalen Paradigma zuordnen lassen. Für diese Familie von Konzeptionen ist eine bestimmte Problematik typisch, nämlich wie die Freiheitsrechte der Individuen so abgegrenzt werden können, dass die Rechte des einen geschützt werden ohne die des anderen zu verletzen.

Es ist hier nicht einfach von individualistischen, sondern von individualistisch-verdienstethischen Gerechtigkeitskonzeptionen die Rede, weil das Freiheitsrecht des Individuums vor allem das Verfügungsrecht über die Resultate seiner Arbeit und Leistungen einschließt. John Locke hat dies treffend mit dem Begriff »Selbstbesitz« (*property in his own person*) bezeichnet. Wenn soziale Gerechtigkeit als Sicherung der individuellen Freiheiten verstanden wird, werden Leistung und Verdienst zum entscheidenden Maßstab der gerechten Verteilung von Rechten und Pflichten, Gütern und Lasten. Soziale Gerechtigkeit verlangt dann, dass jedem ohne Einschränkung das zugutekommt, was er sich durch eigene Leistung und eigenes Verdienst erworben hat. Man kann also auch vom Typus der »verdienstethischen« oder »meritokratischen« Gerechtigkeitskonzeptionen sprechen.

Zum Kernbestand der Freiheitsrechte gehört damit die Verfügung über die eigene Leistung. In die Ergebnisse der Leistung eines Individuums einzugreifen, würde demnach das Selbstbesitzrecht und damit den Kern des persönlichen Freiheitsrechts verletzen. Deshalb kann es im Rahmen dieser individualzentrierten Gerechtigkeitskonzeption in letzter Konsequenz keine Instanz geben, die zur Umverteilung von Leistungsergebnissen legitimiert ist. Daher mündet der Vorrang der individuellen Freiheitsrechte in der Regel – aber nicht in allen Fällen – in die Vorstellung, dass der freie Markt die gerechteste Verteilung gewährleistet und dass es keine Normen der sozialer Gerechtigkeit gibt, welche es erlauben oder gar gebieten könnten, in die am Markt erzielten Einkommen einzugreifen.

Auch in den individualistischen oder individualistisch-verdienstethischen Gerechtigkeitskonzeptionen kommt eine Leitidee des gelingenden Lebens zum Ausdruck. Es ist die Autonomie des Individuums, seine Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Ein erstrebenswertes Leben in der Gemeinschaft ist ein solches, dass den Individuen freie Entfaltung und Unabhängigkeit voneinander gewährleistet. Die Individuen ihrerseits stehen ihrer Natur und ihrer Bestimmung entsprechend untereinander im Verhältnis der Ungebundenheit, des Wettbewerbs, wenn nicht gar des Kampfes.

Wenn wir an dieser Stelle weiter denken, dann zeigt sich, dass streng individualistisch-verdienstethische Gerechtigkeitskonzeptionen von ihren Grundprämissen her Schwierigkeiten haben, auf die eigentliche Gerechtigkeitsfrage eine zufriedenstellende Antwort zu geben, nämlich wie der Konflikt zwischen Individuen, deren Freiheiten sich gegenseitig beschränken, aufgelöst werden soll. Dazu bedarf es eines höherrangigen Prinzips, das über den an einem Konflikt beteiligten Individuen steht und als Richter zwischen ihren Interessen angerufen werden könnte. Eine solche Instanz fehlt dem normativen Individualismus jedoch. Die Konfliktlösungen, die in seinem Rahmen gefunden werden können, sind daher immer harmonistisch, setzen also das Vertrauen darauf, dass das Zusammenspiel der Egoisten das allgemeine Wohl aller hervorbringt, voraus. Diese Art, einen Konflikt zu lösen, besteht aber im Grunde in seiner Leugnung.

1.3 Kooperationsethische Konzeptionen

Die Konzeptionen von sozialer Gerechtigkeit als Kooperation repräsentieren den historisch-jüngsten unter den drei genannten Grundtypen. Der erste, der eine umfassende kooperationsethisch fundierte Gerechtigkeitskonzeption ausdrücklich ausgearbeitet hat, war John Rawls. Diesen Konzeptionen liegt die Leitidee zugrunde, dass eine politische, soziale und wirtschaftliche Ordnung dann gerecht ist, wenn sie den Regeln der freiwilligen Kooperation zwischen gleichberechtigten Gesellschaftsmitgliedern entspricht und wenn sie folglich von vernünftigen Individuen freiwillig akzeptiert werden kann. Der Begriff der Fairness, den John Rawls in die Gerechtigkeitstheorie eingebracht hat, bringt diesen Grundgedanken treffend zum Ausdruck. Die Leitvorstellung des erstrebenswerten Lebens in der Gemeinschaft, die der kooperationsethischen Gerechtigkeitskonzeption entspricht, ist die gegenseitige Anerkennung der Individuen als freie, gleiche und vernünftige Wesen: Weder sind die Individuen – wie bei den gemeinwohlethischen Konzeptionen – von vornherein in eine ihnen vorgegebene und gewachsene Gemeinschaft eingebettet noch sind sie im Sinne des normativen Individualismus ungebunden und nur auf sich bezogen; es entspricht vielmehr ihrer Natur als Vernunftwesen, sich in Kooperation eine Ordnung zu geben, die alle als nicht von außen aufgelegtes, sondern als selbst gegebenes Gesetz anerkennen können.

Der kooperationsethische und der individualistisch-verdienstethische Ansatz sind auf den ersten Blick nicht leicht auseinanderzuhalten, vor allem, weil beide häufig in Gestalt des Gedankenexperiments vom fiktiven Gesellschaftsvertrag formuliert werden. Gleichwohl unterscheiden

sich diese beiden Typen systematisch sehr deutlich. Der Unterschied zwischen beiden Ansätzen – für den einen steht idealtypisch Locke, für den anderen Rawls – lässt sich folgendermaßen verdeutlichen:

- Beim individualistisch-verdienstethischen Ansatz werden die Individualrechte nicht etwa durch einen überindividuellen Konsens begründet, sondern sie gehen ihm voraus. Deshalb haben die Individualrechte Vorrang vor jeder Kooperation zwischen den Individuen und setzen jedem Gesellschaftsvertrag Grenzen. Gesellschaftliche Regeln sind deswegen im Prinzip auf das beschränkt, was unerlässlich ist, um die individuelle Freiheit vor dem Zugriff anderer und vor allem des Staates und der Gesellschaft zu schützen. Die Normen sozialer Gerechtigkeit beschränken sich demnach auf das Mindestmaß einer Rahmenordnung, innerhalb derer alles Weitere den Individuen überlassen bleibt, die ihre Partikularinteressen vertreten. Soweit sich individualistisch-verdienstethische Konzeptionen auf die Konstruktion des Gesellschaftsvertrags stützen, beziehen sie sich auf die gemäßigte Variante des normensichernden (nicht normenbegründenden) Gesellschaftsvertrags (s. Kapitel III, Unterkapitel 7).
- Beim kooperationsethischen Ansatz werden hingegen die Individualrechte erst innerhalb eines Systems von gesellschaftlichen Regeln begründet, die des Konsenses aller bedürfen und auf der wechselseitigen Anerkennung als freie und gleiche Personen beruhen. In der Theorie vom Gesellschaftsvertrag entspricht dem kooperationsethischen Ansatz die radikale Variante des normenbegründenden Vertrags.
- Während also beim individualistisch-verdienstethischen Ansatz die Kooperation zwischen den Individuen nachrangig ist und ihre Grenzen an dem unbedingten Selbstbesitzrecht der Individuen findet, wird beim Kooperationsansatz die Kooperation sozusagen zum Wesensbestandteil des Individuums. Von anderen als Person anerkannt zu werden und andere als Personen anzuerkennen, macht uns erst im vollen Sinne zu Individuen und begründet unsere Rechte.
- Beim individualistisch-verdienstethischen Ansatz ist das freie, sozial ungebundene und im Eigeninteresse handelnde Individuum der letzte Fixpunkt. Im Rahmen dieser Konzeptionen beruhen die Regeln sozialer Gerechtigkeit letztlich auf Vereinbarungen zum gegenseitigen Vorteil, die einzuhalten zwar ein Gebot der Klugheit, aber keine ethische Verpflichtung ist.
- Beim kooperationsethischen Ansatz sind hingegen die Regeln sozialer Gerechtigkeit im Sinne der Kooperation als ethische Verpflichtung in den Individuen selbst verankert.

Der Unterschied zwischen beiden Ansätzen ist nicht nur philosophisch interessant, sondern er zeigt sich auch in den politischen Konsequenzen und in ganz verschiedenen Gerechtigkeitskonzeptionen. Die Kontroverse zwischen dem normativen Individualismus und dem kooperationszentrierten Ansatz markiert ziemlich genau die philosophische Differenz zwischen Liberalismus und allen Traditionslinien, die sich aus dem reformistischen (also nicht mehr revolutionären) und demokratischen Sozialismus herleiten. Aus dem Vorrang der individuellen Freiheitsrechte ergibt sich in der Regel, wie bereits ausgeführt, eine Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit, die im Wesentlichen auf den Markt vertraut, Umverteilungen skeptisch gegenübersteht und die Rolle des Staates auf die Sicherung der Individualrechte und eines ungestörten Marktprozesses beschränkt. Der Grundsatz der fairen Kooperation führt hingegen, das liegt jedenfalls nahe, leicht zu der Vorstellung, dass es ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit ist, den Marktmechanismus zu kontrollieren und seine Ergebnisse so umzuverteilen, wie es dem Fairnessprinzip entspricht.

Man kann sagen, dass kooperationsethische Gerechtigkeitskonzeptionen in gewisser Weise in der Mitte zwischen dem gemeinwohlethischen und dem individualistisch-verdienstethischen Ansatz stehen und beide zu einer Synthese zu verbinden suchen. Der Unterschied zum individualistisch-verdienstethischen Gerechtigkeitsmodell liegt darin, dass verpflichtende soziale Normen anerkannt werden, die über die Summe oder den kleinsten gemeinsamen Nenner der Partikularinteressen hinausgehen. Insofern besteht Übereinstimmung mit dem gemeinwohlethischen Ansatz. Im Unterschied zu diesem gehen kooperationsethische Gerechtigkeitskonzeptionen aber nicht von einem objektiv (etwa durch die göttliche Weltordnung oder die angeborene Natur des Menschen) vorgegebenen Gemeinwohl aus. Verpflichtende soziale Normen, welche den Partikularinteressen übergeordnet sind, werden vielmehr aus einem Konsens abgeleitet, den gleiche und vernunftbegabte Individuen herstellen. Die Individuen nehmen dabei eine charakteristische Doppelrolle ein. Einerseits verfolgen sie ihre partikularen Interessen, andererseits tragen sie als Vernunftwesen die allgemeinen und überindividuell verpflichtenden Prinzipien in sich.

Kooperationsethische Konzeptionen von sozialer Gerechtigkeit beruhen im weitesten Sinne auf dem allgemeinen Prinzip der Gegenseitigkeit (s Kapitel II., Unterkapitel 3.2.1). Aber nicht jedes Gerechtigkeitsmodell, das vom Gegenseitigkeitsprinzip ausgeht, kann als kooperationsethisch bezeichnet werden. Vielmehr sind die kooperationsethischen Ansätze eine

spezielle Variante des Gegenseitigkeitsprinzips. Das wird klar, wenn man sich vor Augen hält, dass das Gegenseitigkeitsprinzip auch im Sinne des normativen Individualismus ausgelegt werden kann, nämlich als reines Tauschverhältnis, das die beteiligten Individuen lediglich sehr eingeschränkt zur Kooperation verpflichtet, nämlich nur so weit es im Eigeninteresse der Tauschpartner liegt und es aus Klugheitsüberlegungen heraus zweckmäßig ist.

Ob die Gerechtigkeitstheorie von Immanuel Kant den individualistisch-verdienstethischen oder dem kooperationsethischen Typ zuzuordnen ist, ist nicht eindeutig zu bestimmen. John Rawls, der Hauptvertreter der kooperationsethischen Gerechtigkeitstheorie hat sich jedenfalls auf den »moralischen Konstruktivismus« Kants berufen (Rawls 1975, S. 285 ff.) und dessen kategorischen Imperativ (»Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.«) als Ausdruck des Prinzips der freiwilligen und fairen Kooperation gedeutet: Regeln des menschlichen Zusammenlebens sind moralisch gut, wenn sie so beschaffen sind, dass gleiche, freie und vernunftbestimmte Individuen sie freiwillig sowohl für sich selbst als auch für die anderen Individuen gelten lassen können.

Allerdings hat Kant Recht und Moral strikt getrennt (s. Kapitel III, Unterkapitel 12.1), sodass wir, was Rawls offensichtlich nicht berücksichtigt hat, nicht ohne Weiteres vom kategorischen Imperativ in Kants Ethik auf seine Theorie der Gerechtigkeit schließen können. Außerdem ist Kant eindeutig nicht vom normenbegründenden, sondern vom lediglich normensichernden Gesellschaftsvertrag ausgegangen. Nach der weiter oben vorgenommenen Abgrenzung zwischen individualistisch-verdienstethischen und kooperationsethischen Konzeptionen müssten wir Kant also – zusammen mit Locke, Hume und den zeitgenössischen liberalen Theoretikern – zu den liberalen Individualisten rechnen; denn nach der Theorie des normensichernden Vertrags gehen die Rechte der Individuen der gesellschaftlichen Kooperation voraus und werden nicht etwa durch diese gestiftet. Auf der anderen Seite müssen wir berücksichtigen, dass Kant – ein Novum in der Geschichte der Theorie des Gesellschaftsvertrags – den Übergang vom »Naturzustand« zum »Rechtszustand« zur Rechtspflicht erklärt hat (s. Kapitel III, Unterkapitel 12.3); das bedeutet, dass er die Rechtsordnung nicht etwa als eine bloße Vereinbarung zum gegenseitigen Vorteil betrachtet hat, sondern als Ausdruck eines überindividuellen Rechtsprinzips. In Abwägung all dieser Aspekte spricht vieles dafür, Kants Gerechtigkeitstheorie doch zu den kooperationsethischen Ansätzen zu rechnen.

2 Egalitäre und anti-egalitäre Gerechtigkeitskonzeptionen

Gerechtigkeitskonzeptionen können, wie wir gesehen haben, je nach Art der verwendeten Gerechtigkeitskriterien in gemeinwohletische, individualistisch-verdienstethische und kooperationsethische Ansätze unterschieden werden. Dies ist einer der beiden Aspekte für eine Typologie der Gerechtigkeitskonzeptionen. Der andere Aspekt ist der Grad der angestrebten Gleichheit bzw. Ungleichheit. Dieser Aspekt ist wichtig, denn die Ideengeschichte zeigt, dass aus ein und demselben Gerechtigkeitskriterium unterschiedliche und sogar gegensätzliche Konsequenzen in Bezug auf die sozialetisch gebotene Gleichheit oder Ungleichheit gezogen werden können. Um diesen Aspekt zu systematisieren, wird vorgeschlagen, vier Grade von Gleichheit oder Ungleichheit zu unterscheiden:

1. Strenger Egalitarismus: Über die rechtliche und politische Gleichheit aller Menschen hinaus wird zusätzlich völlige oder sehr weit gehende ökonomische und soziale Gleichheit angestrebt, also z. B. von Einkommen und Besitz.
2. Moderater Egalitarismus: Im Unterschied zum strengen Egalitarismus gilt soziale und ökonomische Ungleichheit in gewissem Umfang als hinnehmbar, zweckmäßig oder auch sozialetisch gerechtfertigt. Allerdings soll diese begrenzt und abgemildert werden.
3. Moderater Anti-Egalitarismus: Rechtliche und politische Gleichheit aller Menschen wird befürwortet, soziale und ökonomische Gleichheit aber als ungerecht betrachtet.
4. Strenger Anti-Egalitarismus: Jegliche Gleichheitsforderung wird abgelehnt, und zwar nicht nur die Forderung nach ökonomischer und sozialer, sondern auch die nach rechtlicher und politischer Gleichheit.

Die Grenzlinie zwischen Egalitarismus und Anti-Egalitarismus ist dennoch dort zu ziehen, wo für oder gegen ökonomische und soziale Ungleichheit Position bezogen wird. Innerhalb des Egalitarismus kann man dann je nach dem Ausmaß der angestrebten Gleichheit zwischen der strengen und der moderaten Variante unterscheiden; die strenge Variante will möglichst viel Gleichheit, während die moderate Variante sich mit maßvoller Gleichheit zufriedengibt bzw. maßvolle Ungleichheit toleriert. Innerhalb des Anti-Egalitarismus gibt es wiederum zwei Varianten; die moderate Variante akzeptiert die rechtliche und politische Gleichheit aller Menschen, die strenge Variante lehnt sie ab.

Dass in dieser Terminologie nicht die Stellung zur rechtlichen und politischen Gleichheit, sondern zur sozialen und ökonomischen Ungleichheit als Kriterium für Egalitarismus bzw. Anti-Egalitarismus verwendet wird,

hat seinen Grund darin, dass in modernen Demokratien die rechtliche und politische Gleichheit allgemein anerkannt ist und nicht mehr diskutiert wird, während die soziale und ökonomische Gleichheit heftig umstritten ist.

2.1 Anti-egalitäre und egalitäre Varianten des gemeinwohlethischen Ansatzes

Die politische Ideengeschichte zeigt, dass gemeinwohlethische Gerechtigkeitskonzeptionen eher zum strengen Anti-Egalitarismus tendieren. In der Antike und im Mittelalter, als die Vorstellung eines objektiven Gemeinwohls vorherrschte, war der Anti-Egalitarismus nahezu selbstverständlich. Platon und Aristoteles lehnten nicht nur die ökonomische und soziale Gleichheit, sondern auch die rechtliche Gleichstellung aller Bürger in einer Polis (von den Sklaven, Frauen und »Barbaren« ganz zu schweigen) dezidiert ab, wobei sich Platon rigoros, Aristoteles hingegen flexibler und kompromissbereiter zeigte. Das Mittelalter, dessen politisches Denken ganz von der zentralen Idee des Gemeinwohls beherrscht war, kannte zwar die Gleichheit aller Menschen vor Gott, dass aber auf Erden die Menschen streng nach Ständen getrennt und somit in jeder Hinsicht ungleich sind, war ebenfalls selbstverständlich. Auch die Theorie von Hobbes kann dem Typus des anti-egalitären gemeinwohlethischen Ansatzes zugerechnet werden. Zwar stützt sie sich auf die Idee vom Gesellschaftsvertrag, aber die Leitidee ihrer Vertragskonstruktion ist, dass die individuellen Freiheitsrechte unwiderruflich und restlos zugunsten des Gemeinwohls – das in Hobbes' Fall in der Beendigung des allgemeinen Kriegszustands besteht – aufgegeben werden müssen.

Zu den anti-egalitären gemeinwohlethischen Ansätzen gehört auch die Gerechtigkeitstheorie Hegels. Ob sein Anti-Egalitarismus »streng« oder nur »moderat« war, darüber kann man streiten. Sicherlich hat er den Grundsatz der rechtlichen Gleichheit aller Menschen – anders als die antiken Klassiker oder Nietzsche – nie bestritten, aber sein Verfassungsideal, der bürokratische Obrigkeitsstaat ohne politische Teilhabe der Bürger, lässt ihn eher als rigorosen Anti-Egalitaristen erscheinen.

Die Berufung auf ein objektives Gemeinwohl führt nicht zwangsläufig zum strengen Anti-Egalitarismus. In der katholischen Soziallehre, die ihrem Kern nach unzweifelhaft zu den gemeinwohlethischen Gerechtigkeitskonzeptionen gehört, ist der Anti-Egalitarismus – im Zuge der Öffnung zur modernen Demokratie – deutlich in Richtung eines moderaten Anti-Egalitarismus oder gar eines moderaten Egalitarismus korrigiert

worden. Sogar für einen strengen Egalitarismus auf gemeinwohlethischer Basis gibt es ein sehr prominentes Beispiel, nämlich Thomas Morus, der (wenn man unterstellt, dass die von ihm ausgemalten Zustände in »Utopia« seiner Idealvorstellung entsprechen) einer der radikalsten Egalitaristen gewesen ist, den die Ideengeschichte kennt. Für Morus wird das Gemeinwohl nicht in einer gestuften hierarchischen Ordnung verwirklicht, wie es jahrtausendlang herrschende Meinung gewesen war, sondern in einer Gemeinschaft von Gleichen, die in einer Welt ohne Besitz und Geld ein einfaches, tugendhaftes und bescheidenes, aber dafür glückliches Leben führen. Auch im Utilitarismus von John Stuart Mill ist eine spezifische Variante der Gemeinwohlorientierung, nämlich die Ausrichtung am obersten Ziel des allgemeinen Glücks, mit egalitären Vorstellungen verbunden; es gibt allerdings keinen Anlass zu der Vermutung, dass er aus seinem Egalitarismus solch radikale Konsequenzen ableiten wollte wie Thomas Morus.

2.2 Anti-egalitäre und egalitäre Varianten des individualistischen Ansatzes

Gemeinwohlethische Konzeptionen haben, was ihre Stellung zur Gleichheit oder Ungleichheit betrifft, eine große Bandbreite, die vom strengen Anti-Egalitarismus Platons bis zum radikalen Egalitarismus von Thomas Morus reicht; dazwischen gibt es auch moderat egalitäre und moderat anti-egalitäre Varianten. Individualistische Gerechtigkeitskonzeptionen sind hingegen im Regelfall – im Sinne der eben definierten Terminologie – moderat anti-egalitär. Sie plädieren für die rechtliche und politische Gleichheit, lehnen aber Umverteilung sowie ökonomische und soziale Gleichheit ab. Das entspricht dem, was im Vorrang der individuellen Freiheit angelegt ist: einerseits der allen Menschen gleichermaßen zustehende Rang als Individuum, andererseits das Recht des Individuums über die Resultate seiner Leistungen und Verdienste zu verfügen, was Umverteilungsansprüche anderer Individuen oder der Allgemeinheit ausschließt. In der Ideengeschichte finden wir das bei John Locke besonders klar ausgeprägt, in der Gegenwart bei den modernen libertären Gerechtigkeits-theoretikern wie von Hayek oder Nozick.

Es gibt jedoch keine Regeln ohne Ausnahmen: Aus dem individualistisch-verdienstethischen Ansatz muss nicht zwingend eine moderat anti-egalitäre Gerechtigkeitskonzeption abgeleitet werden, sondern es können sowohl streng anti-egalitäre als auch egalitäre Konsequenzen gezogen werden. Als erstes Beispiel ist Friedrich Nietzsche zu erwähnen. Nietzsche

war ein radikal anti-egalitärer Individualist; er hat dem Individualismus eine naturalistische Wendung gegeben und leidenschaftlich bestritten, dass Menschen, die von Natur aus, d. h. in ihren Eigenschaften, Fähigkeiten, Neigungen, Stärken und Schwächen, ungleich sind, gleiche Rechte haben können.

Als zweite – zu Nietzsche konträre – Ausnahme ist Dworkin zu nennen, der eine konsequent egalitär-individualistische Gerechtigkeitskonzeption vertreten hat. In gewisser Weise kann man seine Position sogar als streng-egalitär bezeichnen, weil er sich dafür ausgesprochen hat, alle Ungleichheit zwischen den Menschen, die auf ungleicher genetischer Ausstattung beruht, zu nivellieren.

2.3 Der Egalitarismus im kooperationsethischen Ansatz

Es ist offenkundig, dass der kooperationsethische Ansatz der sozialen Gerechtigkeit die moralische und politische Gleichstellung aller Menschen impliziert und daher schon definitionsgemäß einen strengen Anti-Egalitarismus ausschließt. Im Übrigen können aber aus diesem Ansatz durchaus unterschiedliche Konsequenzen gezogen werden. Theoretisch kann man sich vorstellen, dass aus dem Prinzip der freiwilligen Kooperation zwischen freien und gleichberechtigten Gesellschaftsmitgliedern sowohl moderat anti-egalitäre als auch moderat egalitäre und sogar streng egalitäre Gerechtigkeitskonzeptionen abgeleitet werden. Der Hauptvertreter des kooperationsethischen Ansatzes, John Rawls, ist allerdings eindeutig als moderater Egalitarist einzustufen; er plädiert über die rechtliche und politische Gleichheit aller Menschen hinaus für eine maßvolle, aber nicht völlige ökonomische und soziale Gleichheit.

In die Gruppe der moderat anti-egalitären kooperationsethischen Gerechtigkeitskonzeptionen ist hingegen Kant einzuordnen, soweit er sich – was er allenfalls am Rande getan hat – überhaupt mit Problemen einer gerechten Wirtschafts- und Sozialordnung auseinandergesetzt hat. Kant plädiert für die rechtliche und politische Gleichheit aller Menschen, aber nicht für ökonomische und soziale Gleichheit. Die gerechte Ordnung erschöpfte sich für ihn im liberalen Rechtsstaat. Kant ist also – im Sinne der oben skizzierten terminologischen Abgrenzung – ein moderater Anti-Egalitarist und stimmt insofern – ungeachtet der andersartigen philosophischen Fundierung – mit dem Stammvater des modernen Liberalismus, John Locke, überein.

3 Zwei Sonderfälle: Rousseau und Marx

Keine Typologie kann die gesamte Vielfalt aller Erscheinungen einfangen. Deswegen ist es auch nicht verwunderlich, dass einige prominente Theoretiker der sozialen Gerechtigkeit sich nur schwer in eine Typologie einpassen lassen, die einerseits nach dem dominanten Gerechtigkeitskriterium (Gemeinwohl, individuelle Freiheitsrechte oder Kooperation) und andererseits nach dem Grad von Gleichheit bzw. Ungleichheit sortiert. Vor allem Rousseau und Marx können nicht leicht eingeordnet werden. Deshalb sind zu ihnen ein paar Worte mehr nötig.

Jean-Jacques Rousseau war mit Sicherheit ein strenger Egalitarist, wenn auch nicht ganz so radikal wie Thomas Morus: Die Menschen sollten nach seiner Wunschvorstellung bedürfnislos und als Gleiche unter Gleichen in einer harmonischen Gemeinschaft zusammenleben. Aber ob seine Gerechtigkeitsphilosophie dem gemeinwohlethischen, dem individualistischen oder dem kooperationsethischen Ansatz zuzurechnen ist, bleibt zweifelhaft und ist letztlich eine Frage der Interpretation oder der Gewichtung der verschiedenen Aspekte.

In seinem staatsphilosophischen Hauptwerk *Contrat Social* plädiert er für die Verschmelzung der Staatsbürger zu einem einheitlichen Gemeinwillen (*volonté générale*), wodurch sich alle dem Gemeinwohl unterordnen und auf jegliche Partikularinteressen verzichten; darin kann man eine Variante der gemeinwohlethischen Gerechtigkeitskonzeptionen sehen. Andererseits ist das Gemeinwohl für Rousseau den Individuen nicht objektiv vorgegeben und es wird auch nicht von irgendwelchen zur Führung berufenen Herrschern oder Weisen definiert, sondern für ihn verwirklichen sich die Individuen als freie Vernunftwesen, indem sie sich von eigennützigem Privatleuten zu Staatsbürgern wandeln. Das würde dafür sprechen, in Rousseau einen Vertreter entweder des individualistischen oder des kooperationsethischen Ansatzes zu sehen. In Abwägung aller Aspekte ist es wohl angemessen, ihn als kooperationsethischen strengen Egalitaristen einzuordnen.

Bei Karl Marx ist die Einordnung in eine Typologie von Gerechtigkeitskonzeptionen vielleicht noch schwieriger. Das beginnt schon damit, dass er selbst dem Gerechtigkeitsproblem keine Aufmerksamkeit geschenkt, ja es sogar als überflüssig betrachtet hat. Er wollte nicht moralisch über den Kapitalismus urteilen, sondern seine Gesetzmäßigkeiten wissenschaftlich analysieren und seine Entwicklung prognostizieren. Wer gegen die Ungerechtigkeiten des Kapitalismus protestierte, war für ihn kein wissenschaftlicher, sondern bestenfalls ein utopischer Sozialist. Aber es ist ebenso klar, dass Marx und erst recht die von ihm mitbegründete revolutionäre

Arbeiterbewegung in ihrer Praxis von leidenschaftlichem Gerechtigkeitspathos erfüllt waren.

In Kapitel III (Unterkapitel 14) wurde gezeigt, dass die Marx'sche Theorie der Ausbeutung – gestützt auf die Arbeitswerttheorie – die Stelle in seinem Lehrgebäude ist, an der seine stillschweigend vorausgesetzte Gerechtigkeitskonzeption zum Ausdruck kommt: Gerecht ist, wenn der Mehrwert nicht mehr dem Kapitalisten, sondern den Arbeitern zukommt. So besteht das Kriterium sozialer Gerechtigkeit für Marx darin, dass dem Individuum das zuteilwird, was es als Produkt seiner Arbeit hervorgebracht hat. Sein unausgesprochener Gerechtigkeitsbegriff hätte danach also verdienstethische Züge und wäre im weitesten Sinne den egalitären individualistisch-verdienstethischen Gerechtigkeitskonzeptionen zuzuordnen. Sein Egalitarismus war aber durchaus moderat, denn trotz seines Kampfes gegen das Privateigentum an Produktionsmitteln vertrat er in der Frage, wie der Arbeitsertrag auf die Arbeiter zu verteilen ist, insofern konträr zu den strengen Egalitaristen, konsequent das Leistungsprinzip. Zugegeben: Marx hat sich auf das Interesse der Arbeiterklasse insgesamt konzentriert und nicht auf das Fortkommen des einzelnen Individuums; das könnte man als Indiz für eine eher gemeinwohlethische Gerechtigkeitskonzeption ansehen. Aber dagegen spricht, dass er nirgendwo auch nur annähernd in dem Sinne argumentiert hat, dass es ein Gemeinwohl gäbe, das den Individualinteressen übergeordnet sei.

Wenn wir die Gerechtigkeitsideen von Karl Marx in eine Typologie einordnen wollen, stoßen wir außerdem auf das in Kapitel III (Unterkapitel 14) bereits erwähnte Problem, dass wir bei ihm im Grunde zwei Gerechtigkeitskonzeptionen unterscheiden müssen, nämlich eine für den Knappheitszustand und eine für den utopischen Überflusszustand. Solange – auch noch nach der Aufhebung des Privateigentums an Produktionsmitteln – die Produktivkräfte noch nicht so weit waren, den Mangel zu überwinden, war für ihn die eben besprochene verdienstethisch-individualistische Konzeption maßgeblich, die sich an der Arbeitswerttheorie orientiert und arbeitsethisch fundiert ist. Für den fernen Endzustand der vollkommenen kommunistischen Überflussgesellschaft soll hingegen das Gerechtigkeitsideal »jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen« gelten.

Auch diese zweite Gerechtigkeitskonzeption, die Marx für den Überflusszustand reservierte, gehört ohne Zweifel zu den egalitär-individualistischen Gerechtigkeitskonzeptionen. Im Unterschied zu Thomas Morus ist seine Utopie nicht gemeinwohlorientiert, denn das für alle gemeinwohlorientierte Gerechtigkeitskonzeptionen typische Insistieren auf der Tugend der Gesellschaftsmitglieder, die ihren Egoismus zugunsten der Gemein-

schaft hintanstellen, fehlt in seiner klassenloser Gesellschaft vollständig. Allerdings ist sein Gerechtigkeitsideal für die Überflussgesellschaft zwar individualistisch und streng egalitär, aber konsequenterweise ist es nicht im eigentlichen Sinne verdienstethisch, denn Leistung und Verdienst verlieren bei allgemeinem Überfluss ihre Bedeutung.

4 Tabellarische Zusammenfassung

Tab. 6: Typologie der Gerechtigkeitskonzeptionen

	Egalitäre Ansätze		Anti-egalitäre Ansätze	
	Streng egalitär	Moderat egalitär	Moderat anti-egalitär	Streng anti-egalitär
	Rechtliche Gleichheit, weitgehende soziale und ökonomische Gleichheit	Rechtliche Gleichheit, eingeschränkte soziale und ökonomische Gleichheit	Rechtliche Gleichheit, soziale und ökonomische Ungleichheit	Rechtliche Ungleichheit, soziale und ökonomische Ungleichheit
Gemeinwohletische Ansätze	Thomas Morus	John Stuart Mill, Demokratisierte katholische Soziallehre (je nach Variante), Moderner Kommunitarismus (je nach Variante, z.B. Walzer)	Demokratisierte katholische Soziallehre (je nach Variante), Moderner Kommunitarismus (je nach Variante, z.B. MacIntyre)	Platon, Aristoteles, Thomas von Aquin (mittelalterliches Gerechtigkeitsparadigma), Hobbes, Hegel, Vordemokratische katholische Soziallehre
Individualistisch-verdienstethische Ansätze	Marx (Gerechtigkeit unter Überflussbedingungen), Dworkin	Marx (Gerechtigkeit unter Knappheitsbedingungen)	Locke, Hume, von Hayek, Nozick, Kersting, neue Egalitarismuskritiker, Dahrendorf	Thrasymachos, Kallikles, Nietzsche, Sozialdarwinismus
Kooperationsethische Ansätze	Rousseau	Rawls	Kant	

Durch die Kombination der drei Grundmuster (gemeinwohlethisch, individualistisch-verdienstethisch und kooperationsethisch) mit den vier Varianten von Gleichheit und Ungleichheit entsteht ein Raster von insgesamt zwölf theoretisch möglichen Typen von Gerechtigkeitskonzeptionen. In der Realität kommen aber nur elf von ihnen vor, weil die zwölfte, nämlich die Kombination aus kooperationsethischem Ansatz und strengem Anti-Egalitarismus in sich widersinnig wäre. Die Typologie der Konzeptionen sozialer Gerechtigkeit ist in Tabelle 6 dargestellt.⁵³

Zusammenfassung

Typologie der Gerechtigkeitskonzeptionen

1. Die verschiedenen Gerechtigkeitskonzeptionen, die im Verlauf der Ideengeschichte formuliert worden sind, können in eine systematische Typologie eingeordnet werden, und zwar
 - nach dem dominanten Gerechtigkeitskriterium und
 - nach dem Grad der angestrebten Gleichheit oder Ungleichheit.
2. Nach dem dominanten Gerechtigkeitskriterium sind drei Grundmuster zu unterscheiden:
 - gemeinwohlethische Ansätze,
 - individualistische (individualistisch-verdienstethische) Ansätze,
 - kooperationsethische Ansätze (als mittlere Position zwischen gemeinwohlethischen und individualistischen Ansätzen).
3. Nach dem Grad der angestrebten Gleichheit oder Ungleichheit können unterschieden werden:
 - streng egalitäre Varianten (rechtlich-politische und (weitgehende) ökonomisch-soziale Gleichheit),
 - moderat egalitäre Varianten (rechtlich-politische Gleichheit, maßvolle ökonomisch-soziale Gleichheit),
 - moderat anti-egalitäre Varianten (rechtlich-politische Gleichheit, ökonomisch-soziale Ungleichheit) und
 - streng anti-egalitäre Varianten (rechtlich-politische und ökonomisch-soziale Ungleichheit).

4. Obwohl die systematische Zuordnung nicht in jedem Falle leicht möglich ist und einige Grenzfälle auftreten, sind folgende Typen von Gerechtigkeitskonzeptionen als historisch wichtig besonders hervorzuheben:

- streng egalitäre gemeinwohlethische Konzeptionen: Thomas Morus,
- moderat egalitäre gemeinwohlethische Konzeptionen: Utilitarismus (John Stuart Mill), moderne katholische Soziallehre (in manchen Varianten), zeitgenössischer Kommunitarismus (in manchen Varianten),
- moderat anti-egalitäre gemeinwohlethische Konzeptionen: bestimmte Varianten der katholischen Soziallehre und des modernen Kommunitarismus,
- streng anti-egalitäre gemeinwohlethische Konzeptionen: Platon, Aristoteles, Hegel, bestimmte Varianten der katholischen Soziallehre,
- streng egalitäre individualistische Konzeptionen: Marx (Utopie der klassenlosen Gesellschaft), Dworkin,
- moderat egalitäre individualistische Konzeptionen: Marx (Gerechtigkeit unter Knappheitsbedingungen),
- moderat anti-egalitäre individualistische Konzeptionen: Locke, Hume, Kant und die gesamte Tradition des libertären Liberalismus,
- streng anti-egalitäre individualistische Konzeptionen: Nietzsche (sowie antike Vorläufer),
- streng egalitäre kooperationsethische Konzeptionen: Rousseau,
- moderat egalitäre kooperationsethische Konzeptionen: Rawls.

